

Lesefassung

- (beinhaltet 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 16.04.2009)

(Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Harz „Harzer Kreisblatt“ Nr. 1/2008 am 30.01.2008 und Nr. 5/2009 am 23.05.2009)

- (beinhaltet 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 11.03.2010)

(Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Harz „Harzer Kreisblatt“ Nr. 4 am 24.04.2010)

- (beinhaltet 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 07.12.2011)

(Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Harz „Harzer Kreisblatt“ Nr.12 am 23.12.2011)

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst im Landkreis Harz

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 und 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 116 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Harz in seinen Sitzungen am 12.12.2007, 15.04.2009, 10.03.2010 und am 07.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Der Rettungsdienst für den Landkreis Harz wird ab dem 01.07.2007 unter dem Namen Rettungsdienst des Landkreises Harz“ (nachstehend: “Rettungsdienst“ genannt) als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 116 Abs. 1 und 3 GO LSA nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(2) Das Stammkapital beträgt 127.800 € (in Worten: einhundertsevenundzwanzigtausend-achthundert Euro).

§ 2 Aufgabe

Aufgabe des Rettungsdienstes des Landkreises Harz ist die Durchführung des Rettungsdienstes nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 17.02.2006 (GVBl. LSA S. 84). Hierzu sind insbesondere qualifiziertes Einsatzpersonal und geeignete Fahrzeuge zur Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes vorzuhalten. Der Rettungsdienst des Landkreises Harz betreibt auf der Grundlage des § 5 RettdG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) eine integrierte Einsatzleitstelle für den Rettungsdienst sowie für den Brand- und Katastrophenschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Rettungsdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des

Rettungsdienstes ist die Förderung des Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Rettungsdienstes nach dem RettDG LSA (Notfallrettung, qualifizierter Krankentransport) verwirklicht.

(2) Der Rettungsdienst ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Rettungsdienstes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Harz erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Rettungsdienstes. Er erhält bei der Auflösung des Rettungsdienstes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das eingezahlte Stammkapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Rettungsdienstes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Rettungsdienstes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es das eingezahlte Stammkapital und den gemeinen Wert der vom Landkreis Harz geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Rettungsdienstes

Organe des Eigenbetriebes Rettungsdienst sind:

die Betriebsleitung (§ 5 EigBG) und der Betriebsausschuss (§ 8 EigBG).

§ 5 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes notwendig sind, insbesondere;

a) die Organisation des Rettungsdienstes;

b) wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;

c) der Einsatz des Personals

(3) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.

(4) Der Betriebsleiter entscheidet über den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Rettungsdienstes, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Kreistag zuständig sind.

(5) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Rettungsdienstes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat das Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern; davon ist ein Mitglied Arbeitnehmer beim Eigenbetrieb. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne von § 36 LKO LSA. Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Landrat (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG).

(2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die LKO LSA und das Eigenbetriebsgesetz übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in dem ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:

- a) den Vorschlag an den Kreistag, den Wirtschaftsplan festzustellen,
- b) den Vorschlag an den Kreistag, zur Festsetzung von Tarifen (z.B. Gebührensatzung)
- c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 10.000 EUR, überschreiten,
- d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Vermögenswert von über 30.000 EUR bis einschließlich 60.000 EUR,
- e) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude/Gebäudeteile mit einem Jahreszins von mehr als 12.500 EUR im Einzelfall,
- f) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen mit einem Vermögenswert von über 50.000 EUR bis einschließlich 100.000 EUR,
- g) den Erlass von Forderungen und den Abschluss von aussergerichtlichen Vergleichen mit einem Vermögenswert von über 12.500 EUR bis einschließlich 25.000 EUR,
- h) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
- i) den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- j) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin nach § 131 Abs. 2 GO LSA.

§ 7 Kreistag

Neben den in § 33 Abs. 3 LKO LSA genannten Aufgaben ist dem Kreistag die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) die Festsetzung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- b) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- c) die Entlastung des Betriebsleiters,
- d) die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Rückzahlung von Stammkapital,

g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 60.000 EUR überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,

h) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Rettungsdienstes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die gesetzliche Verpflichtungen nicht bestehen,

i) die Änderung der Rechtsform des Rettungsdienstes.

§ 8 Landrat

(1) Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne von § 8 Abs. 4 EigBG.

(2) Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorbereitung und anschließend mit dem Ergebnis der Vorbereitung dem Kreistag zur Feststellung zu.

§ 9 Mitwirkung des Betriebsleiters

(1) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.

(2) Der Betriebsleiter hat Zwischenberichte des Rettungsdienstes dem Landrat zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Minderbeträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat zu verständigen.

§ 10 Beauftragung von Dienststellen der Verwaltung

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 11 Vertretungsbefugnis, Verpflichtungserklärung

(1) Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Rettungsdienstes übertragen.

(2) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Rettungsdienst des Landkreises Harz" im Auftrag des Betriebsleiters.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Rettungsdienst ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften des § 12 ff EigBG. Die Belange der gesamten Landkreiswirtschaft sind zu berücksichtigen.

(2) Der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz führt eine unverbundene Sonderkasse. Für die Sonderkasse wird eine Dienstanweisung erlassen.

(3) Die Kassenaufsicht wird gemäß § 106 Abs. 6 GO LSA durch den Landrat geregelt.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Rettungsdienstes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

(1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Wernigerode vom 28.01.1998 (geändert am 20.06.01) ausser Kraft.